

**PROF. DR. BERNHARD RÜTSCHE**ORDINARIUS FÜR ÖFFENTLICHES RECHT

**BUNDESHAUSGESPRÄCH** 

REFORMKONZEPT FÜR DAS SCHWEIZERISCHE GESUNDHEITSWESEN (KVG)

BUNDESHAUS BERN 09.30 – 12.00 UHR 24. AUGUST 2022

## **HINTERGRUND**

- Anfang 2022: Einsetzung Arbeitsgruppe durch das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen
- Mitglieder: Andreas Faller, Felix Schneuwly, Nello Castelli, Bernhard Rütsche
- Auftrag: Ausarbeitung eines kohärenten Reformvorschlags als Alternative zur Kostenbremse-Initiative und dem indirektem Gegenvorschlag
- Ziel des Reformvorschlags: Verbesserung von Kosteneffizienz und Versorgungsqualität in der OKP
- Ergebnis: Reformkonzept mit ausformulierten KVG-Artikeln und Erläuterungen zu folgenden Themen (Endfassung vom 13. Mai 2022):
  - 1. Operationalisierung WZW-Kriterien
  - 2. Health Technology Assessments (HTA)
  - 3. Verbesserung der Indikations- und Ergebnisqualität («Pay for Quality»)
  - 4. Koordinierte Versorgung
  - 5. Institutionelle Reform des Tarifwesens
  - 6. Tarifpartnerschaft bei Analysen, Mitteln und Gegenständen

## ZIELSETZUNGEN

## Ziele KVG: Kosteneffizienz und Versorgungsqualität

- Art. 43 Abs. 6 KVG: «qualitativ hoch stehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten»
- Art. 117a BV: «ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität»

### Stärkung WZW und Qualitätswettbewerb

- 1. Operationalisierung WZW-Kriterien
- 2. Health Technology Assessments (HTA)
- 3. Verbesserung der Indikations- und Ergebnisqualität («Pay for Quality»)
- 4. Koordinierte Versorgung

# Stärkung Tarifpartnerschaft und regulierter Wettbewerb

- 5. Institutionelle Reform des Tarifwesens
- Tarifpartnerschaft bei Analysen, Mitteln und Gegenständen

## ZENTRALE VS. DEZENTRALE KOSTENSTEUERUNG

	Zentrale Kostensteuerung (E-Art. 47c und E-Art. 54 ff. KVG)	Dezentrale Kostensteuerung (Reformkonzept)
Regulatorischer Mechanismus	Vorgabe von allgemeinen Kostenzielen durch Staat (Bund und Kantone) → <b>Zentrale Planung</b>	Vermeidung unnötiger Kosten im Einzelfall  → leistungsbezogene Entscheide durch Leistungserbringer, Versicherer, Behörden
Steuerungs- kriterien	Medizinischer Bedarf der Bevölkerung (wirtschaftliche Entwicklung, Demographie und Morbidität, medizinisch-technischer Fortschritt, Effizienzpotenzial)	medizinischer Nutzen (Qualität) und Kosten der einzelnen Leistungen (= WZW-Kriterien)
Durchsetzung	Pauschale Tarifanpassungen nach unten bei Überschreitung der Kostenziele	Massnahmen und Sanktionen gegenüber dem fehlbaren Leistungserbringer
Nachteile und Gefahren	<ul> <li>Keine Bedarfsgerechtigkeit:         Unmöglichkeit einer genauen Planung des medizinischen Bedarfs</li> <li>Fehlanreize: «Sippenhaft» sowie Konzentration auf rentable Leistungen</li> <li>Abnahme Versorgungsqualität bis zur Rationierung notwendiger Leistungen</li> </ul>	<ul> <li>Inkonsequente Durchsetzung der WZW-Kriterien durch die Akteure</li> <li>Keine staatliche Kontrolle über die Gesamtkosten der OKP</li> </ul>

## **OPERATIONALISIERUNG WZW-KRITERIEN**

Wirksamkeit = medizinischer Nutzen einer Leistung

Zweckmässigkeit = Verhältnis Risiken-Nutzen einer Leistung

Wirtschaftlichkeit: Verhältnis Kosten-Nutzen einer Leistung

### **Defizite Status quo**

- Keine hinreichend konkrete WZW-Standards für einzelne Leistungen und Diagnosen
  - → Rechtsunsicherheiten
- Über WZW wird häufig im Nachhinein in aufwändigen Wirtschaftlichkeitsverfahren durch Versicherer oder in Gerichtsverfahren gestritten und entschieden

- Gesetzlicher Auftrag an Leistungserbringer/Hersteller und Versicherer
  - in gesonderten (nicht genehmigungspflichtigen) Verträgen
  - unter Berücksichtigung der Leitlinien medizinischer Fachgesellschaften
  - konkrete WZW-Standards festzulegen
- Bundesrat kann vertraglich vereinbarte WZW-Standards allgemeinverbindlich erklären
- **Sanktionen** bei Verstoss gegen WZW-Standards durch Leistungserbringer oder Versicherer (Entscheid durch Schiedsgericht)

## **HEALTH TECHNOLOGY ASSESSMENTS (HTA)**

**HTA** = evidenzbasierte Überprüfung medizinischer Verfahren und Technologien auf medizinischen Nutzen und Kosteneffektivität

→ empirische WZW-Analyse von OKP-Leistungen

### **Defizite Status quo**

- Keine hinreichend klare und transparente Kriterien für Themenauswahl und Durchführung von HTA
- Zu lange Dauer von HTA-Verfahren
- Ungenügende Auswirkung der Ergebnisse von HTA auf die OKP-Vergütung

- Gesetzliche Pflicht zur Durchführung von HTA, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass eine Leistung nicht oder nicht mehr wirksam, zweckmässig oder wirtschaftlich ist.
- Auswahl der Themen und Durchführung der Verfahren nach transparenten Kriterien
- HTA-Verfahren sind verhältnismässig auszugestalten und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen → Beschleunigung der Verfahren
- Bund beauftragt verwaltungsunabhängige Dritte mit der Durchführung von HTA
- Grundsätzliche Verbindlichkeit von HTA für die OKP-Vergütung (Bund begründet Abweichungen in Ausnahmefällen)

## **«PAY FOR QUALITY»**

«Pay for Quality» = tarifarische Anreize für Leistungserbringer zur Verbesserung der Indikations- und Ergebnisqualität medizinischer Behandlungen

→ Qualitätsverbesserungen liegen nicht nur im Interesse der Patientinnen und Patienten, sondern wirken auch kostendämpfend!

### **Defizite Status quo**

- Fehlende Anreize zu einer Reduktion der Anzahl Behandlungen (Mengenreduktion)
- Keine klaren Qualitätsindikatoren und transparenten Qualitätsmessungen

- Tarifverträge müssen Massnahmen zur Verbesserung der Indikations- und Ergebnisqualität mit folgendem Mindestinhalt vorsehen:
  - Festlegung von **Qualitätsindikatoren** für die verschiedenen Leistungsbereiche
  - jährliche Durchführung von Qualitätsmessungen
  - Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätsmessungen → Förderung Qualitätswettbewerb
  - Anonymität der Patientinnen und Patienten bei der Veröffentlichung der Ergebnisse
  - Pflicht zur Lieferung der Informationen für die Qualitätsmessungen
  - Bonus/Malus-System: Regeln zur Anpassung der Tarife in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Qualitätsmessungen → tarifarische Anreize

## **KOORDINIERTE VERSORGUNG**

**Koordinierte Versorgung** = Planung, Organisation, Begleitung und Monitoring von medizinischen Leistungen (Therapie, Diagnostik, Rehabilitation, Pflege, Prävention), um die Qualität und Kosteneffizienz über die ganze Behandlungskette hinweg zu verbessern

→ vor allem für Patientinnen und Patienten mit chronischen oder mehrfachen Erkrankungen

### **Defizite Status quo**

- Fehlende Anreize f
  ür Koordinationsleistungen
  - Keine Versicherungsverträge mit mehrjähriger Laufzeit und Prämienreduktionen
  - Keine Prämiendifferenzierung nach unterschiedlichen Kosten des Versicherungskollektivs
  - Ungenügende Vergütung von Koordinationsleistungen

- Bildung von **Netzwerken** für die koordinierte Versorgung durch Tarifpartner mit Versichertenpauschalen
- Möglichkeit zur Aufteilung der Effizienzgewinne von Netzwerken mit Beteiligung der Versicherten
- Versicherungsverträge bis zu 10 Jahren und Prämienreduktionen bei koordinierter Versorgung
- Vergütung der Kosten für die Koordination durch die OKP, soweit diese für eine qualitativ hoch stehende und zweckmässige Versorgung zu möglichst günstigen Kosten notwendig ist
- Differenzierung der Prämien nach den unterschiedlichen Kosten des Versicherungskollektivs

## INSTITUTIONELLE REFORM DES TARIFWESENS

Art. 46 Abs. 4 KVG: **Genehmigung von Tarifverträgen** durch Kantonsregierung oder, bei schweizweiter Geltung, durch den Bundesrat

Art. 47 KVG: Festlegung des Tarifs durch die Kantonsregierung bei fehlendem Tarifvertrag

Art. 43 Abs. 5 KVG: **Festlegung von Einzelleistungstarifstrukturen** durch den Bundesrat bei fehlender Einigung durch Tarifpartner

Art. 43 Abs. 5<sup>bis</sup> KVG: **Anpassungen an der Tarifstruktur** durch den Bundesrat

### **Defizite Status quo**

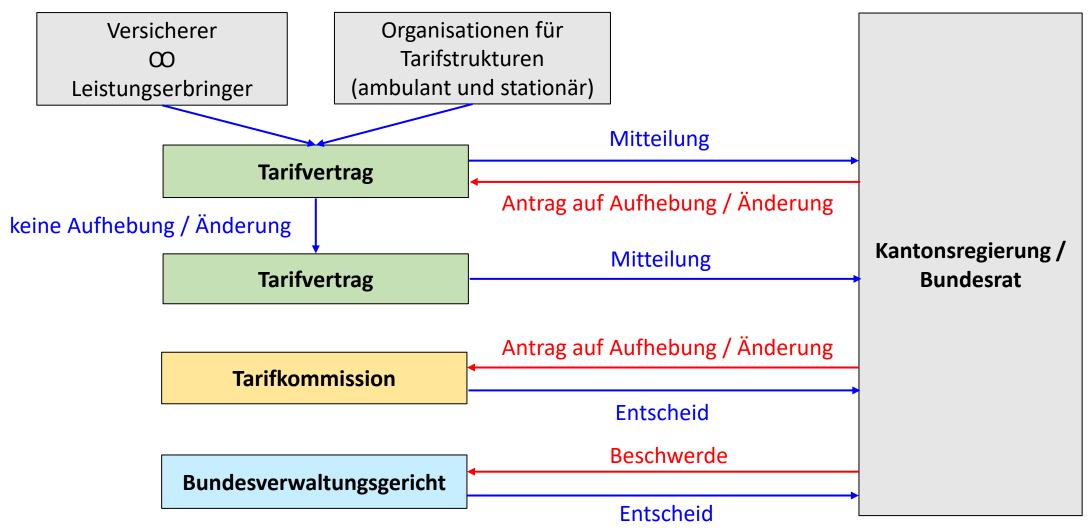
- Zahlreiche und lange behördliche und gerichtliche Verfahren aufgrund der systematischen Genehmigungspflicht für Tarifverträge
- Kein Rechtsschutz gegenüber dem Bundesrat als Genehmigungsbehörde
- Keine schweizweit einheitliche Praxis zur Anwendung der Tarifgestaltungsgrundsätze
   → Rechtsunsicherheiten
- **Mehrfachrolle der Kantone** als Spitaleigner, Spitalplaner, Spitalfinanzierer und Tarifregulierer

  → Fehlanreize
- Grundsätzlich: Vertragsprimat und regulierter Wettbewerb funktionieren aus verschiedenen Gründen nicht optimal

## INSTITUTIONELLE REFORM DES TARIFWESENS

- Einsetzung einer eidgenössischen Tarifkommission
- Organisation: verwaltungsunabhängige Behördenkommission (wie z.B. WEKO, ElCom, ComCom), zusammengesetzt aus Fachleuten im Tarifwesen (Mehrheit der Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein)
- Verfahren
  - Grundsatz: Tarifverträge bzw. Tarifstrukturen im ambulanten und stationären Bereich werden ohne behördliche Genehmigung rechtswirksam
  - Tarifverträge werden der zuständigen Kantonsregierung bzw. dem Bundesrat mitgeteilt, worauf diese innert angemessener Frist Einsprache erheben und von den Tarifpartnern die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verlangen können
  - Falls Tarifpartner am Vertrag festhalten, können Kantonsregierung bzw. Bundesrat den Vertrag von der Tarifkommission überprüfen lassen (Frist von 60 Tagen nach Mitteilung)
  - Tarifkommission überprüft die Tarife bzw. die Tarifstrukturen auf deren Vereinbarkeit dem Gesetz. Sie kann den Parteien auch eine Vergleichslösung unterbreiten.
  - Entscheid der Tarifkommission kann mit Beschwerde innert 30 Tagen ans
     Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden

## INSTITUTIONELLE REFORM DES TARIFWESENS



## TARIFPARTNERSCHAFT ANALYSEN, MITTEL UND GEGENSTÄNDE

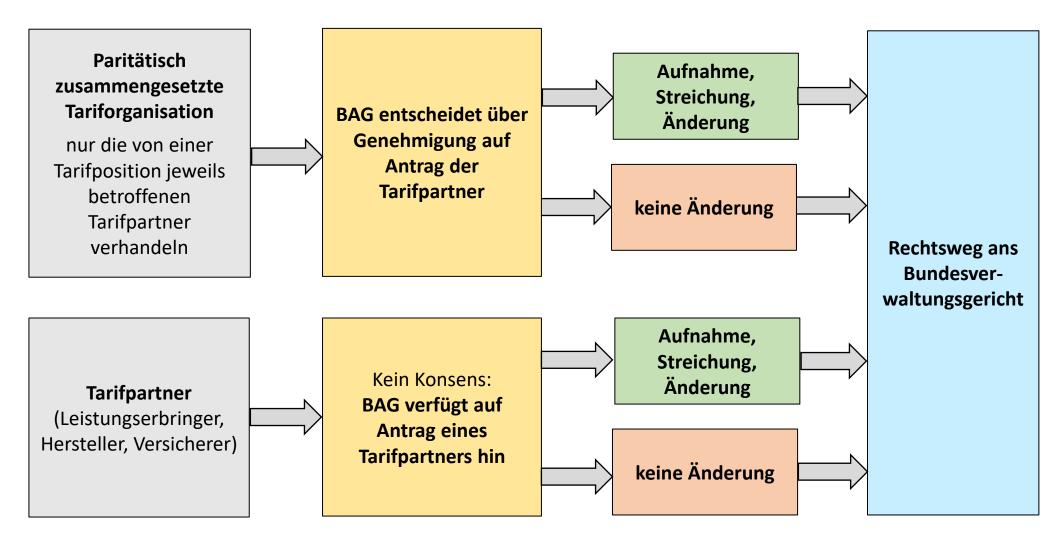
Art. 52 Abs. 1 KVG: EDI erlässt Liste der Analysen mit Tarif (AL) und Liste über die Vergütung von Mitteln und Gegenständen (MiGeL)

#### **Defizite Status quo**

- Träges und innovationsfeindliches System: Behandlung von Anträgen auf Eintragung neuer Produkte oder Analysen in die Listen dauert teilweise mehrere Jahre
- Kein effektiver Rechtsschutz: Listen sind Rechtsverordnungen und können nicht angefochten werden

- Verbände der Leistungserbringer, Hersteller und Versicherer setzen Tariforganisation ein, welche unter Berücksichtigung der WZW-Standards AL und MiGeL erstellt oder ändert
  - → effizientes und für die Tarifpartner transparentes Verfahren
  - → Fachwissen, Praxisnähe und Anpassungsfähigkeit der Tarifpartner erhöhen die Innovationskraft des Systems und damit die Qualität der Versorgung mit dem Potenzial, die Gesundheitskosten zu senken
- Tarifpartner unterbreiten Listeneinträge sowie Änderungen dem BAG zur Genehmigung
- Bei fehlender Einigung kann jeder Tarifpartner dem BAG Listeneinträge oder Änderungen beantragen
- BAG entscheidet innert 60 Tagen mit anfechtbarer Verfügung

## TARIFPARTNERSCHAFT ANALYSEN, MITTEL UND GEGENSTÄNDE



## **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

- 1. Ziele der OKP: hohe Versorgungsqualität und Kosteneffizienz
- 2. Zentrale Kostensteuerung mit Vorgabe von allgemeinen Kostenzielen
  - ist nicht bedarfsgerecht: Unmöglichkeit einer genauen zentralen Planung des medizinischen Bedarfs
  - bringt Fehlanreize: «Sippenhaft» sowie Konzentration der Leistungserbringer auf rentable Leistungen und «Flucht» in Zusatzversicherungen
  - ist mit der Gefahr einer Abnahme der Versorgungsqualität und Rationierung medizinisch notwendiger Leistungen verbunden
    - → gefährdet damit das verfassungsrechtliche Ziel einer ausreichenden, allen zugänglichen medizinische Grundversorgung von hoher Qualität
- 3. Zur Verwirklichung der Ziele der OKP braucht es eine dezentrale Kostensteuerung durch
  - Operationalisierung der WZW-Kriterien
  - Raschere, zahlreichere und wirksamere Health Technology Assessments (HTA)
  - Verbesserung der Indikations- und Ergebnisqualität («Pay for Quality») mit einer Stärkung des
     Qualitätswettbewerbs
  - Anreize für einer Koordination der Versorgung
  - Stärkung der Tarifpartnerschaft und des regulierten Wettbewerbs

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Rückfragen an: bernhard.ruetsche@unilu.ch